



**Das Apfeldorf**

**marktgemeinde kukmirn**

**eisenhüttl-kukmirn-limbach-neusiedl**

Dorfplatz 2, 7543 Kukmirn, Burgenland  
DVR 0085120, Tel: 03328/32203 Fax 76, www.kukmirn.at  
UID Nr. ATU 162 46 006, Mail: post@kukmirn.bgld.gv.at

Zahl: 004-1/6 - 2017

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

### GEMEINDERATSSITZUNG

**am** Donnerstag, 30.11.2017

**Ort:** Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

**Beginn:** 19.00 Uhr.

**Ende:** 22.30 Uhr

#### **anwesend:**

1. Herr Bürgermeister Kemetter Werner
2. Herr Vizebürgermeister Kroboth Klaus
  
3. Herr GV Kropf Franz
4. Frau GV<sup>in</sup> Lagler Ute
5. Herr GV Reichl Julius
6. Herr GV Sinkovits Siegfried
7. Herr GV Weber Klaus
8. Frau GR<sup>in</sup> Bösenhofer Margot
9. Herr GR Fandl Willibald
10. Herr GR Tanczos Peter
11. Herr GR Freissmuth Rainer
  
12. Herr GR Panner Joachim
13. Herr GR Hütter Franz Josef
14. Herr GR Seinitz Roman
15. Herr GR Perl Markus
16. Herr GR Raaber Heinz
17. Herr GR Weber Marco
18. Frau
19. Herr GR-E Scholz Patrick
20. Herr GR Pelzmann Robin
21. Herr GR Walitsch Michael
  
22. Herr
23. Herr GR-E Fandl Patrick
24. Frau

**außerdem anwesend:** Steuerberater Günter Toth und Frau Claudia Ostermann von KS-Steuerberatung, OAR Johann Hirmann als Schriftführer

**entschuldigt ist:** GR Klanatsky Rainer, GR<sup>in</sup> Pock Silke

**nicht entschuldigt ist:**

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

**Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind hier von 20 Mitglieder; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig**

**Die Sitzung ist bis auf TAP 11) öffentlich.**

## TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Präsentation der Haushaltskonsolidierung (Steuerberater Günter Toth)
3. Protokoll der GR-Sitzung vom 23.10.2017 - Genehmigung
4. Protokoll der Kassenkontrollsituation vom 27.11.2017 - Bericht
5. Geschwindigkeitsbeschränkungen – Anträge  
Limbach „Am Marbach“, „Holzbergstraße“, „L 406 Grabenstraße“ (BH-Sache)
6. Statuten für die ausgegliederten Bereiche: Wasser, Kanal, Müll
7. Ansuchen um Grundankauf in der KG Kukmirn Nr. 5132/1 (teilweise)
8. Abrechnung mit der Sozialversicherung der Bauern – Pensionsbeiträge Bgm.-a.D.
9. Verwendung Gemeinschaftsraum – betreubares Wohnen Neusiedl
10. Uneinbringliche Forderungen bzw. Rückstände
11. Allfälliges

## SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

### **1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Werner Kemetter begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, Herrn Günter Toth und Frau Claudia Ostermann, Besucher der Sitzung und den Schriftführer und stellt die gesetzmäßige Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor Eingang in den Sitzungsablauf beantragt Vorsitzender Bgm. Kemetter die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt: **10. Ausschreibung einer Kindergartenhelferin für den Kindergarten Kukmirn für 10 Wochenstunden ab 1.1.2018, befristet auf 6 Monate.**“

Der Antrag des Bürgermeisters auf Erweiterung der TA wird **einstimmig** angenommen.

**Einstimmig** die Gemeinderäte **Siegfried Sinkovits** und **Roman Seinitz** zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift bestellt.

Gem. neuem Gemeinderecht übergibt der Bürgermeister vor Eingang in die Beratungen an DI<sup>FH</sup>Freißmuth eine schriftliche Anfragebeantwortung des früheren Bürgermeisters Franz Hoanzl zur Anfrage von Freißmuth in der GR-Sitzung vom 23.10.2017.

### **2. Präsentation der Haushaltskonsolidierung (Steuerberater Günter Toth)**

Einleitung: Bürgermeister Kemetter gibt einleitend einen kurzen Überblick über die Gesamtsituation der Gemeinde im Hinblick auf das laufende Konsolidierungsverfahren.

Danach präsentieren Günter Toth und Claudia Ostermann den letzten Stand des ausgearbeiteten mittelfristigen Finanzplanes für die nächsten 10 Jahre, wie er auch schon der Aufsichtsbehörde präsentiert wurde. Die Aufsichtsbehörde hat bei Einhaltung aller im Entwurf erarbeiteten Vorgaben Zustimmung zu den Projekten Feuerwehrhaus Kukmirn – Sanierung und Umbau, Mehrzweckhalle – Sanierung und Güterwegesanieierung, teilweise fremdfinanziert, signalisiert. Echte Genehmigungen für Darlehensaufnahmen müssen über einen Regierungsakt bzw. –beschluss genehmigt werden.

Die Präsentation ist umfassend und es werden besonders die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben beleuchtet. Positiv sieht die Gemeindeabteilung die Einsparungen im Bereich Ortsvorsteher und Gemeindegeldkassier.

Zwischenzeitlich ergeben sich verschiedene Fragestellungen und Diskussionen über die Finanzierbarkeit bestimmter Vorhaben. Herr Toth stellt dazu unmissverständlich klar, dass die Gemeinde auf Druck der Aufsichtsbehörde künftig bei allen Abgaben kostendeckende Beiträge einheben müssen, um überhaupt in den Genuss von Bedarfszuweisungen kommen zu können.

Die neue VRV wird in diesem Zusammenhang sehr hilfreich sein, weil die Abbildung verschiedener Finanzgrößen wesentlich wirklichkeitsnaher sein wird als es mit der Kameralistik möglich ist.

Conclusio: Bei Einhaltung der präsentierten Zahlenwerke können die angesprochenen Investitionen höchstwahrscheinlich umgesetzt werden.

Die Aufsichtsbehörde vertritt die Meinung, dass in einer Gemeinde nicht gleichzeitig mehrere größere Projekte abgewickelt werden sollten. Insbesondere Gemeinden mit angespannter Finanzlage stehen in ständiger Beobachtung. So wird auch Kukmirn in der Zukunft von der KS-Steuerberatung beratend begleitet und die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert. Die GemeinderätInnen nehmen das Ergebnis der Präsentation zur Kenntnis.

### **3. Protokoll der GR-Sitzung vom 23.10.2017 - Genehmigung**

Der Beglaubigte der Sitzungsniederschrift zur GR-Sitzung vom 23.10.2017 Franz Kropf stellt fest, dass er und Kollege Heinz Raaber das Protokoll gelesen haben und dass dieses in allen Punkten den gefassten Beschlüssen entspricht.

Das Protokoll wird daraufhin **einstimmig** angenommen.

### **4. Protokoll der Kassenkontrollsituation vom 27.11.2017**

Bgm. Werner Kemetter verliest das vorliegende Protokoll zur gegenständlichen Sitzung, welches vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird.

### **5. Geschwindigkeitsbeschränkungen – Anträge**

#### **Limbach „Am Marbach“, „Holzbergstraße“, „L 406 Grabenstraße“ (BH-Sache)**

**Einleitung:** Der Bürgermeister leitet in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet über die vorliegenden Anträge auf Erlassung einer Verordnung zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf folgenden Güterwegen:

Antrag Fandi Willibald: Limbach Holzbergstraße

Und an die Bezirkshauptmannschaft Limbach Grabenstraße, L 406

Antrag Klaus Weber: Limbach Marbachstraße

Diskussion: Ausführlich wird über die eingebrachten Anträge beraten, mehrere Wortmeldungen zielen auf das Sicherheitsgefühl der anrainenden BewohnerInnen ab.

Antrag: Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Anträge und der erfolgten Wortmeldungen kommt es zu einem „Gemeinschaftsantrag“ aller Fraktionen dass im gesamten Verlauf der Holzbergstraße, beginnend bei der Ortstafel Limbach bis zur Hottergrenze zu Rudersdorf und im Verlauf der gesamten Marbachstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h verordnet wird.

Ferner soll eine Resolution des Gemeinderates über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf der L 406 im Bereich Grabenstraße an die Bezirkshauptmannschaft gerichtet werden.

#### **Beschluss:**

**Einstimmig** wird der Antrag vom Gemeinderat angenommen und wird die nachfolgende Verordnung sowie eine entsprechende Resolution an die Bezirkshauptmannschaft Güssing erlassen.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 30.11.2017, mit welcher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h für den gesamten Bereich der Holzbergstraße und der Marbachstraße, alle gelegen in der KG 31027 Limbach festgelegt wird.

## § 1

Auf den öffentlichen Weganlagen, „Holzbergstraße“ und „Marbachstraße“, KG 31027 Limbach, wird in folgenden Bereichen verordnet:

- **Holzbergstraße:** Geschwindigkeitsbeschränkung: (Zonenbeschränkung): Beginnend aus Richtung Limbach-Dorf kommend ~~20 m nach~~auf Höhe der Ortstafel „Limbach-Ortsende“ bis zur Hottergrenze mit der KG Rudersdorf und umgekehrt. An beiden Standorten ist das VZ. gem. § 52 Abs. ~~10~~11 a) ~~(Geschwindigkeitsbeschränkung, erlaubte Höchstgeschwindigkeit)~~ 50 km/h – Zonenbeschränkung bzw. Ende der Zonenbeschränkung anzubringen.
- **Marbachstraße:** Geschwindigkeitsbeschränkung Zonenbeschränkung: An der Hottergrenze mit der KG Rudersdorf im Bereich des Marbach-Baches. Am Standort ist das VZ. gem. § 52 Abs. 11 a) ~~(Geschwindigkeitsbeschränkung, erlaubte Höchstgeschwindigkeit)~~ 50 km/h – Zonenbeschränkung bzw. Ende der ~~Geschwindigkeitsbeschränkung~~Zonenbeschränkung anzubringen.
- Bei der Einmündung des GW „**Ledenberg**“ in die Holzbergstraße ist VZ. gem. § 52 Abs. 11 a) Zonenbeschränkung, erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h bzw. Ende der Zonenbeschränkung anzubringen.

## § 2

Die **Geschwindigkeits- Zonenbeschränkung** ist mit den Verkehrszeichen gem. § 52 Abs. 11 lit. a und lit. b (Zonenbeschränkung, erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h((Anfang und Ende)) in geeigneter Weise, deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

## § 3

Die Anbringung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Straßenerhalter, die Marktgemeinde Kukmirn.

## § 4

Die bisher geltende Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Holzbergstraße im Bereich des Installationsbetriebes Fuchs wird ersatzlos aufgehoben.

## Resolution

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 30.11.2017

über eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h entlang der Landesstraße L 406 im Bereich der Limbacher Grabenstraße von Höhe Haus Schober Heike, Limbach, Grabenstraße 63 (aus Richtung Königsdorf kommend) bis zur Ortstafel „Limbach“.

Gerade weil das Verkehrsaufkommen tagsüber nicht besonders hoch ist, wird auf dem Straßenstück zumeist rasant gefahren, teils auch über 100 km/h. Auch die lockere Verbauung kann als Einladung zum Schnellfahren gewertet werden.

Der Gemeinderat befürwortet eine eingehende Prüfung der Sachlage auf Expertenebene und eine Entscheidung im Sinne der Antragsteller, welche mit ihrer Unterschrift den Wunsch nach einer Verordnung zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit bekundet haben. .

### 6. Statuten für die ausgegliederten Bereiche: Wasser, Kanal, Müll

Einleitung: Bgm. Kemetter leitet ein, dass im Zuge einer Prüfung der Gemeindeverwaltung durch die Aufsichtsbehörde festgehalten wurde, dass für die marktbestimmten Bereiche

Trinkwasser, Abwasser und Müll betriebliche Statuten beschlossen werden sollen, um die Vorsteuerabzugsberechtigung zu rechtfertigen. Die Entwürfe dazu sind jedem Gemeinderat jeder Gemeinderätin mit der Sitzungsladung zugegangen.

Antrag: Werner Kemetter beantragt den Beschluss von Statuten für die marktbestimmten Bereiche Trinkwasser, Abwasser und Müll/Bauhof.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** werden wie folgt Statuten für die Bereiche Trinkwasser, Abwasser und Müllsammelstelle/Bauhof beschlossen:

## **S T A T U T**

für die Führung des **Öffentlichen Trinkwasserversorgung** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Kukmirn (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 30. November 2017 mit Wirkung (vom 1. Jänner 1997<sup>2</sup>) gemäß § 63 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

### **§ 1 Einrichtung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit**

- (1) Die **öffentliche Trinkwasserversorgung** wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft<sup>3</sup>“ im Sinn des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statutes geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

### **§ 2 Aufgaben, Zweck**

- (1) Die **öffentliche Trinkwasserversorgung** dient zur Versorgung der Marktgemeinde Kukmirn mit Trinkwasser
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50% ist jedenfalls zu erzielen.

### **§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung**

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

### **§ 4 Der Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
  2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
  3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
  4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
  5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
  6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
  7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
  8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
  9. Bestellung des Betriebsleiters;
  10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgl. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgl. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

## **§ 5 Der Gemeindevorstand**

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgl. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen

des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

## **§ 6 Der Betriebsleiter**

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
  1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
  2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
  3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
  4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
  5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
  6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
  7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
  8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

## **§ 7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung**

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entste-

henden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.

(4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.

(5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

## § 8 Rechnungswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.

(2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

## § 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

# STATUT

für die Führung des **Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Kukmirn (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 30. November 2017 mit Wirkung (vom 1. Jänner 1997<sup>2</sup>) gemäß § 63 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

## § 1 Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

(3) Die **öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“<sup>3</sup> im Sinn des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statutes geführt.

(4) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

## § 2 Aufgaben, Zweck

(3) Die **öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** dient der Marktgemeinde zur Entsorgung der abfallenden Schmutzwässer.

(4) Ein Kostendeckungsgrad von 50% ist jedenfalls zu erzielen.

### **§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung**

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

4. der Gemeinderat,
5. der Gemeindevorstand,
6. der Betriebsleiter.

### **§ 4 Der Gemeinderat**

(4) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:

1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
9. Bestellung des Betriebsleiters;
10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.

(6) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

### **§ 5 Der Gemeindevorstand**

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

6. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;

7. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
8. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
9. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
10. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

## **§ 6 Der Betriebsleiter**

- (5) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (6) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (7) Dem Betriebsleiter obliegen:
  1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
  2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
  3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
  4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
  5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
  6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
  7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
  8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (8) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

## **§ 7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung**

- (6) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (7) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (8) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (9) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (10) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

## § 8 Rechnungswesen

- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (4) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

## § 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

# STATUT

für die Führung des **Abfallsammelzentrums und des Bauhofes** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Kukmirn (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 30. November 2017 mit Wirkung (vom 1. Jänner 1997<sup>2</sup>) gemäß § 63 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

## § 1 Einrichtung des Abfallsammelzentrums und des Bauhofes als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (5) Das **Abfallsammelzentrum und der Bauhof** werden als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“<sup>3</sup> im Sinn des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statutes geführt.

- (6) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

## **§ 2 Aufgaben, Zweck**

- (5) Das **Abfallsammelzentrum und der Bauhof** dienen der Übernahme und der Entsorgung des Mülls der Marktgemeinde Kukmirn
- (6) Ein Kostendeckungsgrad von 50% ist jedenfalls zu erzielen.

## **§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung**

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

7. der Gemeinderat,
8. der Gemeindevorstand,
9. der Betriebsleiter.

## **§ 4 Der Gemeinderat**

- (7) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
  2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
  3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
  4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
  5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
  6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
  7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
  8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
  9. Bestellung des Betriebsleiters;
  10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.

- (9) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

## **§ 5 Der Gemeindevorstand**

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

11. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
12. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
13. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
14. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
15. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

## **§ 6 Der Betriebsleiter**

- (9) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.

- (10) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.

- (11) Dem Betriebsleiter obliegen:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;

8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlages und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (12) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

### **§ 7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung**

- (11) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (12) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (13) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (14) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (15) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

### **§ 8 Rechnungswesen**

- (5) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (6) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

### **§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften**

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

### **7. Ansuchen um Grundankauf in der KG Kukmirn Nr. 5132/1 (teilweise)**

Einleitung: Bürgermeister: Dr. Armin Zotter hat den Kauf eines Grundstücksteiles von ca. 600 m<sup>2</sup> im Bereich Kukmirn-Schöngrund (Kellerstöckl) angesucht. Er bietet einen Kaufpreis von € 3.000,-- dafür an. Erforderliche Vermessungskosten zu Lasten des Käufers

Diskussion: GV Franz Kropf sagt zur Sachlage, dass sich im Bereich der Grundstücke der Familie Ghanim Veränderungen in der Eigentümerstruktur ergeben haben. Nunmehr sind 2 verschiedene Eigentümer zu berücksichtigen.

Kropf kommt zur Ansicht, dass man dem Antrag von Dr. Armin Zotter nicht ohne entsprechende Vorgespräche samt Klärung der öffentlichen Zufahrtsmöglichkeiten zu den, an die derzeit öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücke, zustimmen kann.

Abstimmung: Es kommt zu keiner Abstimmung im Gemeinderat. **Einstimmig** wird der Tagesordnungspunkt bis zur Klärung der öffentlichen und privaten Interessen der Anrainer ver- tagt.

## **8. Abrechnung mit der Sozialversicherung der Bauern – Pensionsbeiträge Bgm.-a.D.**

Bericht des Bürgermeisters und des Amtsleiters: Die DN-Beiträge (Pension) für den Bgm. beträgt 11,75% vom Bruttolohn. Der DG-Beitrag 11,05%. Einbehalten wurden zuletzt. 21,64% vom Bruttolohn und auf ein Sparbuch gelegt.

Die Beiträge wurden dem Bgm (seinerzeit auf eigenem Wunsch) zur Gänze angerechnet.

Die Anrechnung erfolgte ab Feber 2008 ab Bekanntwerden der Regelung nach Abschaffung der offiz. Bgm.-Pension. Vorschreibung der Krankenkasse: € 93.252,11. –

Folgende Vorgangsweise wird dazu vorgeschlagen: Einzahlung des auf dem Sparbuch angesparten Betrages per 1.12.2017 an die SVB (€ 70.335,70)

Restzahlung Anfang Jänner 2018 in Höhe von € 22.793,77.

Der Gemeinderat nimmt diese gesetzlich vorgeschriebene Vorgangsweise zustimmend zur Kenntnis.

## **9. Verwendung Gemeinschaftsraum – betreubares Wohnen Neusiedl**

Bericht des Bürgermeisters und des Gemeinderates Heinz Raaber:

Nachdem der „Gemeinschaftsraum“ im Objekt des betreubaren Wohnens in Neusiedl mehr oder weniger nicht benützt wird, haben sich die Senioren und der Pensionistenverband Zusammengetan, um gemeinschaftlich Zusammenkünfte in diesen Räumlichkeiten zu organisieren, sagt dazu Heinz Raaber. Die „ältere Generation“ würde sich auch die Pflege der Räumlichkeiten kümmern.

Über dieses Vorhaben kommt es zu einer ausführlichen Diskussion im Gemeinderat mit mehreren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister meint dazu, dass diese beiden Organisationen bei Zustimmung zum Vorschlag von Heinz Raaber keine weiteren Förderungen aus dem Vereinstopf der Gemeinde erhalten werden.

Letztlich kommt es bei **Stimmenthaltung von GV Julius Reichl** zum Beschluss aller übrigen Gemeinderäte, den Raum der älteren Generation wie besprochen zur Verfügung zu stellen. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen die die Einschränkung enthält, dass das Abkommen seine Gültigkeit verliert, wenn ein anderer Mieter oder eine Organisation diese Räumlichkeiten benötigen und dafür auch eine Entschädigung leisten.

## **10. Ausschreibung einer Kindergartenhelferin für den Kindergarten Kukmirn für 10 Wochenstunden ab 1.1.2018, befristet auf 6 Monate.“**

Einleitung Bürgermeister: Werner Kemetter berichtet, dass durch die Einführung der 3. provisorischen Kindergartengruppe eine Helferin unabdingbar ist.

Antrag: Bgm. Kemetter beantragt die Ausschreibung einer Kindergartenhelferin für 10 Wochenstunden (5 x 2 Stunden) befristet für den Zeitraum eines halben Jahres, beginnend mit 1.1.2018.

Diskussion: kurz

Beschluss: **Einstimmig** beschließt der Gemeinderat die Ausschreibung einer Kindergartenhelferin für 10 Wochenstunden befristet auf ein halbes Jahr ab Jahresbeginn 2018. Die Kundmachung wird in den amtlichen Nachrichten in jeden Haushalt der Gemeinde kommen.

## 11. Uneinbringliche Forderungen bzw. Rückstände

**Einleitung Bürgermeister:** Die Aufsichtsbehörde hat der Gemeindeverwaltung geraten, uneinbringliche Forderungen auszubuchen. Dadurch scheinen diese nicht mehr als Rückstände im Rechnungsabschluss bzw. Voranschlag auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Forderungen verfallen. Ihre Einbringung wird trotzdem weiterhin verfolgt, Sicherstellungen im Grundbuch bleiben bestehen.

Vor Beginn der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht der Vorsitzende alle Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen, da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln ist.

Über die Beschlüsse und Beratungen dazu wird eine eigene Niederschrift angefertigt.

## 12 Allfälliges

### Der Bürgermeister berichtet:

- Antrittsbesuch bei LH Niessl gemeinsam mit Vizebgm. Kroboth und GV Lagler
- Zusage des LH über Vereinsförderungen in Höhe von € 20.000,-- Aufteilung im GR.
- Die Ausweitung des Nachtfahrverbotes auf der L108 erscheint nach dem letzten Expertengespräch in Stegersbach nicht umsetzbar. In der fraglichen Zeit frühmorgens und spätabends fahren nur sehr wenige Lkw. nach durchgeführter Zählung.
- Wasserbaujahresbesprechung 2018 in Oberwart: Für Limbach sind noch Rückflüsse für das Hochwasserschutzbecken in Höhe von € 8.000 und für Eisenhüttl in Höhe von € 17.000,-- zu erwarten. Zweckgebundene Mittel gäbe es noch für den AWV-Zickental.
- Tourismusverbände: Derzeit etwas unklare Situation. Offensichtlich getroffene Abmachungen mit dem Altbgm. sind nicht nachvollziehbar.  
Ausweg, der einvernehmlich vom Gemeinderat festgelegt wird:  
Gespräch der drei Tourismusverantwortlichen mit den Tourismusleuten aus Güssing und Stegersbach.  
Es soll auch geklärt werden, welche Erwartungen die Gemeinde an die Verbände stellt. Es bestehen berechnete Zweifel daran, ob in die Gemeinde zusätzliche Mittel fließen oder nur die von der Gemeinde zu entrichtenden Beträge zurückfließen.
- **Bgm. und Klaus Weber:** Es ist angedacht, in den Ferien 2018 je eine Woche im Juli und im August für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren als „Erlebniswochen“ anzubieten. Es hat sich ein Konsortium aus Verantwortlichen gegründet, die dies abhandeln würden. Der Kostenbeitrag pro Tag beträgt € 5,--. Verschiedene Angebote sollen in Zusammenarbeit mit Landwirten, der Wirtschaft usw. erarbeitet werden.
- **Julius Reichl:** Die Straßenbeleuchtung im Heutal ist seit 2 Tagen finster. Die Leuchtdauer könnte eingeschränkt werden.  
Der Friedhofsmüll sollte öfter weggeräumt werden, da er festgestellt hat, dass nach Allerheiligen die Behälter überfüllt gewesen sind.
- **Klaus Weber:** Ing. Schneemann hat zugesagt, er würde eine Gegenüberstellung zwischen dem derzeitigen Stromverbrauch beim Straßenlicht zur Umrüstung auf neue LED Lampen berechnen. Kostenlos.
- **DI<sup>FH</sup> Rainer Freißmuth:** Die Lieferscheine bei Güterwegsanierungen sollten baubezogen besser titulierte werden, um eine Zuordnung zu den einzelnen Baustellen nachvollziehen zu können.  
Die freien Mietwohnungen der Gemeinde sollten auch im Gemeinderundschreiben regelmäßig beworben werden.
- **Gemeinsame Weihnachtsfeier:** Mangels Terminfindung wird es keine gemeinsame Weihnachtsfeier von Bediensteten und Gemeinderat geben.

- **Bürgermeister Werner Kemetter** stellt abschließend fest, dass am 6.12.2017 eine Vorstandssitzung und am 22.12.2017 um 18.00 Uhr die nächste GR-Sitzung stattfinden wird.

Letztlich bedankt sich der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung.

**Dieses Protokoll umfasst 17 Seiten . Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.**

.....  
Bürgermeister

.....  
Beglaubiger

.....  
Beglaubiger

.....  
Schriftführer